

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017011/1

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>09.02.2017</b> TOP: <b>2.4</b>
Amt: <b>Amt 40</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017011/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>16.01.2017</b>

### Betreff

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.02.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.02.2017	zurückgestellt
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		31.01.2017

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung).

### Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 ist es erforderlich, die derzeit gültige Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 außer Kraft zu setzen und eine neue Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) zu erlassen.

Das o. g. Gesetz regelt ab 01.08.2013 den § 3 Abs. 1 in folgender Fassung: „(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung“ und nach Abs. 3 gilt: „(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe vertritt daher die Auffassung, dass am Maßstab des Gesetzes die bisherige Staffelung für die Betreuungszeiten zu eng bemessen ist. Nach der Intention des Gesetzgebers ist den Eltern eine flexiblere Gestaltung in der Auswahl der Betreuungszeiten zu ermöglichen. Entsprechend § 3 Abs. 6 des KiFöG haben die Eltern das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Zu diesem Zweck soll eine neue Stundenstaffelung eingeführt werden. Der Vorschlag ist, die Staffelung ab 5 Stunden bis 10 Stunden stündlich zu ermöglichen. Das heißt, dass die Auswahl zwischen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden täglich erfolgen kann. Das gilt für die Kinder in den Altersgruppen bis und über 3 Jahre. Für Kinder die den Hort besuchen, erfolgt die Staffelung in 4 und 6 Stunden, jeweils ohne und mit Ferienbetreuung.

Zum Thema Öffnungszeiten ist in Bezug auf die Schließtage in den Einrichtungen eine konkrete Regelung getroffen worden. Zwischen Weihnachten und Neujahr werden nur eine KiTa und ein Hort öffnen. Weiterhin werden den Einrichtungen drei Bildungstage eingeräumt, was dem Bildungsauftrag „Bildung elementar“ Rechnung trägt.

Die Forderung des Stadtrates auf Rückzahlung von Elternbeiträgen bei unbefristetem Streik ist in die Satzung eingearbeitet worden.

Weitere Änderungen, wie die Konkretisierungen bei den Regelungen zum Anmeldeverfahren, resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Der Entwurf der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung) wurde an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Bitte um Stellungnahme bzw. der Erteilung von Hinweisen übergeben. Die gegebenenfalls gegebenen Änderungsvorschläge oder Hinweise werden bis zur Beschlussfassung im Stadtrat in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.



**Anlage 1 - Entwurf der Kinderbetreuungssatzung.pdf**



**Anlage 2 - Kinderbetreuungssatzung vom 21.06.2013.pdf**